



---

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Energie & Immissionen**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
uwe.lu.ch

**Förderprogramm Energie des Kantons Luzern  
Spezifische Förderbedingungen für Beiträge an das Erstellen eines  
Gebäudeenergieausweises der Kantone mit Beratungsbericht  
(GEAK Plus)**

Gültig ab 1.1.2019

1. Der Kanton Luzern ist berechtigt zur Qualitätskontrolle Stichproben, unter Verwendung der vorhandenen Gebäudedaten, durchzuführen.
2. Der Beitrag wird ausschliesslich für die Erstellung eines GEAK Plus für bestehende Bauten ausgerichtet, Neubauten (GEAK für Neubauten) werden nicht unterstützt.
3. Die Förderung ist für die Gebäudekategorien Wohnbauten: Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser (inkl. Hotels), einfache Verwaltungsbauten (keine komplexe Gebäudetechnik, keine Klimatisierung), einfache Schulbauten (keine komplexe Gebäudetechnik, keine Klimatisierung), Verkaufsbauten, Restaurantbauten und Mischnutzungen (maximal drei Nutzungen) möglich.
4. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, muss der GEAK Plus vollständig sein und den zum Zeitpunkt der Erstellung (Ausstellungsdatum) auf [www.energie.lu.ch](http://www.energie.lu.ch) veröffentlichten Kriterien zur Qualitätssicherung des Kantons entsprechen.
5. Die Auszahlung eines Beitrages durch den Kanton ist nur möglich, wenn der EGID (Eidgenössischer Gebäude-Identifikator) in der GEAK-Datenbank und somit auf dem GEAK erfasst ist.
6. Der Beitrag des Kantons Luzern an die Erstellung eines GEAK Plus kann für ein Gebäude nur einmal beansprucht werden (massgebend ist der Eidgenössische Gebäude-Identifikator EGID).
7. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor der Publikation des GEAK Plus einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
8. Das Abschlussdokument muss spätestens 3 Monate nach Erhalt der Förderzusage bei der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden (inkl. Upload des GEAK Plus). Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
9. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).